

71/7

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 163/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Walburga H[REDACTED], Ha[REDACTED]straße [REDACTED],
Z[REDACTED]-S[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Industriekreditbank AG - Deutsche Industriebank,
vertreten durch den Vorstand, Dr. Hans Jürgen A[REDACTED],
Dr. Hans Albert von B[REDACTED], Peter K[REDACTED] und
Dr. Walter Kr[REDACTED], Karl-T[REDACTED]-Str. [REDACTED]/Ecke B[REDACTED]
Straße, D[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg

am 11. Juli 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 6. Juli 1984
- 8 U 181/83 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 250.000,-- DM

Gründe:

Die Revision wirft keine Fragen von grundsätzlicher Be-
deutung auf (§ 554 b ZPO). Sie hat auch keine Aussicht auf
Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat den unstreitigen Sachverhalt und das gesamte Vorbringen der Klägerin zusammenfassend gewürdigt – insbesondere die zwischen den Parteien geführte Korrespondenz, den eindeutigen Wortlaut der auch von der Klägerin unterzeichneten Erklärungen und ihr späteres Verhalten – und hat daraus die Überzeugung gewonnen, daß die Klägerin "bewußt und willentlich" eine eigene Darlehensverpflichtung gegenüber der Beklagten eingegangen ist. Das ist dem Tatrichter auch ohne Beweisaufnahme grundsätzlich nicht verwehrt (BGH FamRZ 1982, 467). Auf dieser Grundlage konnte das Berufungsgericht auch dahinstehen lassen, was "im einzelnen" von dem als Zeugen benannten Geschäftsführer der Volksbank K██████, B██████, bei Gelegenheit der Unterschriftsleistung geäußert worden war. Ebenso kann demnach dahingestellt bleiben, ob das Verhalten Beckers der Beklagten zuzurechnen ist.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

